

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2026

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 4. Dezember 2025 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 7. Dezember 2021, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | in der Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 8.377.000,00 EUR |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 10.523.100,00 EUR |
| | mit geplantem Vortrag in Höhe von | 1.081.900,00 EUR |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | -1.064.200,00 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit | |
| | der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 30.000,00 EUR |
| | der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 279.700,00 EUR |

festgestellt.

II. Beitragsfreistellungen

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

1. Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

1.1.	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. eingreift,	39,00 EUR
1.2.	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR	78,00 EUR
1.3.	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR	113,00 EUR
1.4.	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR	226,00 EUR.
2. Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,

2.1.	sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter 5,2 Mio. EUR liegt,	
2.1.1.	mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR	226,00 EUR
2.1.2.	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR	390,00 EUR

- | | | |
|--------|---|----------------------|
| 2.1.3. | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR | 585,00 EUR |
| 2.2. | sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung | |
| 2.2.1. | 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt, | 975,00 EUR |
| 2.2.2. | mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, | 1.950,00 EUR |
| 2.2.3. | mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, | 3.900,00 EUR |
| 2.2.4. | mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt, | 7.800,00 EUR. |
| 2.3. | Für eine zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann der Grundbeitrag gemäß Ziffer III. Nr. 2.1.1. auf 113,00 EUR reduziert werden. | |

IV. Als Umlage sind zu erheben

0,17 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.

VI.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 90 Prozent des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.

2. Soweit kein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

3. Liegt keine Information über Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziffer III. Nr. 1.1. bzw. Ziffer III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.

4. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2026 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.

5. Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 6 der Beitragsordnung).

VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wirtschaftssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

VIII. Inkrafttreten

Die Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Suhl, 4. Dezember 2025

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer